

FDP-Ortsverband Wassenberg · Alte Bahn 12 · 41849 Wassenberg

An den
Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Herrn Manfred Winkens
Roermonder Straße 25-27

41849 Wassenberg

Antrag des FDP OV Wassenberg

Wassenberg, 19.12.2019

Dr. Susanne Beckers
Vorsitzende des FDP-Ortsverbands

drsusannebeckers@gmail.com
www.fdp-wassenberg.de

FDP-Ortsverband Wassenberg
Alte Bahn 12
41849 Wassenberg

Tel.: 02432 – 934 261

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

der Ortsverband der FDP Wassenberg beantragt erneut, für die Stadt Wassenberg die staatlich anerkannte Bezeichnung „Luftkurort“ zu erlangen.

Die Idee, Wassenberg als Luftkurort auszuweisen, ist nicht neu. Schon vor Jahren hatte die FDP einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Anhand der Aktenlage wurde dieser Antrag von der Verwaltung seinerzeit bearbeitet und ohne weitere einzelne Prüfung abgelehnt. Leider sind die Unterlagen nicht mehr vorhanden (wahrscheinlich der Digitalisierung zum Opfer gefallen).

Zunächst einmal die Historie:

Nach Recherchen im „Heinrichs-Buch“ und beim Heimatverein gibt es keine gesicherten Erkenntnisse, ab wann das Attribut „Luftkurort“ zu Wassenberg etabliert wurde. Nach Expertenmeinung dürfte es bereits in der Kaiserzeit, kurz nach der Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert gewesen sein, dass dieser damals nicht geschützte Begriff verwendet wurde.

Im Jahre 1934 erhielt Wassenberg den offiziellen Status eines Luftkurortes. Sofern es Aufzeichnungen zu Besucher-, Übernachtungszahlen und einem Bettenangebot gegeben haben sollte, sind sie während der Kriegswirren verloren gegangen. Einem „on dit“ zufolge soll es in der Hochzeit des Zielortes Wassenberg für Sommerfrischler in fast jedem dritten Haushalt Betten für Gäste vom Niederrhein, aus den Ballungsgebieten am Rhein und den niederländischen Grenzprovinzen gegeben haben. Statistiken sind wohl nicht geführt worden. Ob eine Kurtaxe erhoben wurde, ist nicht in Erfahrung zu bringen – vermutlich nicht.

Die Stempel der Bundespost haben bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts den Schriftzug „Luftkurort“ getragen, möglicherweise ohne offizielle Anerkennung.

Ehe man sich nun um die offizielle Vergabe des Begriffs bemüht, sollte vorher klar sein, welche Voraussetzungen heute seitens des Antragstellers zu erfüllen sind. Maßgebend für die Vergabe ist in Nordrhein-Westfalen das *Gesetz über Kurorte im Land NRW – Kurortegesetz (KOG)* in der Fassung vom 11.12.2007.

Demnach wird gemäß § 2 KOG Gemeinden auf Antrag die Artbezeichnung „Kurort“ verliehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 KOG erfüllt werden.

Nachfolgendes gilt in Verbindung mit § 11 KOG grundsätzlich für Luftkurorte:

1. ein der Artbezeichnung entsprechendes Kurgebiet und dessen Darstellung und Erläuterung im Flächennutzungsplan;
2. der Schutz des Kurgebietes, der Gesundheitseinrichtungen, des Erholungswertes und der therapeutischen Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen;
3. ein der Artbezeichnung entsprechender Ortscharakter und dessen Sicherung durch die Bauleitplanung;
4. ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie eine entsprechende Luftqualität und deren periodische Überprüfung;
- ...
7. die Einbettung der Gesundheitseinrichtungen in die bebauten Gebiete und deren zentrale Lage im Kurgebiet;
8. die Erschließung des Kurgebietes durch Wegenetze sowie eine gute Erreichbarkeit der Gesundheitseinrichtungen;
9. eine Begegnungsstätte als Ort der Information und Kommunikation mit Angeboten zur Gesundheitserziehung und Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen;
10. eine zentrale Auskunft- und Vermittlungsstelle;
11. der Artbezeichnung räumlich angemessene Grünflächen mit Ruhebereichen und Gesundheits- und erlebnisorientierten Bereichen sowie Angeboten zur Wissensvermittlung, Kommunikation und Unterhaltung;
13. die angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Personen, Familien mit Kindern und Menschen mit Migrationshintergrund;
14. eine Beruhigung von Verkehrsstraßen insbesondere im Bereich von Gesundheitseinrichtungen;

15. Angebote zu gesundheitsfördernden und sportlichen Aktivitäten sowie kulturelle Angebote;
16. gesundheitsorientierte Ernährungsangebote, Ernährungs- und Diätberatung;
17. Maßnahmen zum Schutz von nichtrauchenden Personen in Gesundheitseinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

Schaut man sich die o.g. Punkte an, sind mittlerweile einige der aufgeführten Voraussetzungen gegeben.

Mit der nun eröffneten B 221n wird die Verkehrsbelastung der Innerstadt erheblich abnehmen (man geht von 50 % weniger Verkehrsbelastung im Laufe der nächsten Monate aus). Die Luftqualität dürfte dramatisch besser werden.

Zusätzlich ist die Stadt Wassenberg nun seit Jahren dabei, ihre Alleinstellungsmerkmale *Kunst, Kultur, Genuss, Tourismus* als „Marke“ stetig zu verbessern. Zusätzlich staatlich anerkannter „Luftkurort“ zu sein, würde die „Marke“ Wassenberg perfekt abrunden.

Deshalb beantragen wir eine erneute Überprüfung, ggf. im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit eines entsprechenden Studenten. Ggf. sollte auch Rücksprache mit den sachlich zuständigen Behörden und anderen Luftkurorten genommen werden.

Eine Überprüfung wäre ab Ende 2020/Anfang 2021 unserer Meinung nach sinnvoll.

Dr. Susanne Beckers
Für den Ortsverband der FDP Wassenberg